Gemeindeverwaltung Riehen
Wettsteinstrasse 1
4125 Riehen
Telefon 061 646 82 90
E-Mail: fachstelle-alter@riehen.ch

Merkblatt

Beiträge aus dem Sozialhilfe- und Gesundheitsfonds

Der Sozialhilfe- und Gesundheitsfonds der Gemeinde Riehen unterstützt Personen in besonderen finanziellen Notlagen mit Beiträgen an bestimmte gesundheitsbezogene Kosten. Die Voraussetzungen für einen Beitrag richten sich nach dem Reglement des Sozialhilfe- und Gesundheitsfonds der Gemeinde Riehen vom 29. November 2011 (Stand 1. Januar 2017). Die wichtigsten Bestimmungen sind nachfolgend zusammengefasst.

1. Beitragsberechtigte Personen

Beitragsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Riehen, die Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder eine Prämienverbilligung der Einkommensgruppe 1 bis 9 beziehen. Dabei dürfen die geltend gemachten Kosten weder von der Sozialhilfe noch von den Ergänzungsleistungen oder sonstigen Leistungsträgern finanziert werden (§ 2 Abs. 1 und 2 Reglement).

2. Beiträge und Voraussetzungen

Bei einer finanziellen Notlage können Beiträge an die Kosten einer medizinisch sinnvollen ärztlichen, zahnärztlichen oder pflegerischen Behandlung geleistet werden.

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre aus Familien, die Ergänzungsleistungen oder eine Prämienverbilligung der Einkommensgruppen 1 bis 9 erhalten, können Beiträge von bis zu CHF 600 pro Jahr an gesundheitsfördernde Freizeitaktivitäten geleistet werden.

Für Personen ab 25 Jahren, die Sozialhilfe beziehen, können auf Antrag der zuständigen Sozialarbeiterin oder des zuständigen Sozialarbeiters ebenfalls Beiträge an gesundheitsfördernde Freizeitaktivitäten geleistet werden. Voraussetzung ist, dass dies aus sozialarbeiterischer Sicht sinnvoll ist. Der Beitrag beträgt höchstens 80% der Kosten und maximal CHF 300 pro Jahr (§ 3 Abs. 1 bis 4 Reglement).

3. Gesuch

Gesuche über Beiträge aus dem Sozialhilfe- und Gesundheitsfonds können per Post (Gemeindeverwaltung, Abteilung Gesundheit und Soziales, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen) oder per E-Mail (fachstelle-alter@riehen.ch) eingereicht werden (§ 6 Abs. 1 Reglement).

Sie müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- Welche Leistung wird beantragt?
- Wie hoch sind die Kosten und welcher Anteil soll übernommen werden?
- Kostenvoranschlag oder Rechnung(en)
- Unterlagen zu bereits angefragten Institutionen und deren Kostenbeteiligung
- Nachweis über den Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) / Prämienverbilligung (PV)
- Kontaktdaten der Antragstellenden Person (Adresse und Telefonnummer)
- Bankverbindung für eine allfällige Auszahlung

4. Entscheide über Beiträge

Die Abteilungsleitung Gesundheit und Soziales entscheidet über die Vergabe von Beiträgen. Pro Einzelfall können Beiträge von höchstens CHF 2'000 gewährt werden. Bei Personen, die Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Beihilfen beziehen, erfolgt der Entscheid in Rücksprache mit den entsprechenden Bereichen.

Die Beiträge können als Sachleistungen, Geldleistungen oder Gutscheine ausgerichtet werden. Diese müssen nicht zurückerstattet werden (§ 7 Abs. 1 bis 4 Reglement).